



Gemeinde Umkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
in der Fassung vom 03.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Umkirch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

- (4) Der Vergnügungssteuer unterliegen auch Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Diskotheken, Tanzbars und anderen Gaststätten sowie in ähnlichen gewerblich genutzten Räumen.

§ 3

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
 4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
 5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
- (3) Von der Steuer nach § 2 Abs. 4 sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:
- a) von Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
 - b) von Tanzschulen als Tanzunterricht oder als Zwischen- oder Abschlussball, soweit die Zahl von vier Bällen jährlich nicht überschritten wird. Übungsabende und Perfektionsstunden sind nur dann ausgenommen, wenn von den Teilnehmern kein besonderes Entgelt erhoben wird.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer haftet der/die Besitzer(in) der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern für die angefangenen Kalendermonate während des Bestehens des Besitzverhältnisses.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so endet die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die Steuerschuld für Tanzveranstaltungen entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander oder zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein einzelnes Gerät.

§ 7

Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung € 50,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort € 30,00

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichwertiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Ist während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes zu Geräten nach Absatz 2 Nr. 2 nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich, wird für diesen Kalendermonat keine Steuer erhoben.
- (5) Für steuerpflichtige Tanzveranstaltungen nach § 2 Abs. 4 wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, jedoch ohne der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume.

Die Pauschalsteuer beträgt für je angefangene 10 qm = **0,60 €**

Die Steuer ermäßigt sich um 20 v. H., wenn in einem Lokal monatlich mehr als 10 Veranstaltungen von demselben Veranstalter durchgeführt werden. Die Ermäßigung tritt nur ein, soweit die volle Steuer für 10 Veranstaltungen nicht unterschritten wird.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Tag wie für den ersten Tag besonders berechnet.

Die Mindeststeuer für eine Tanzveranstaltung beträgt **7,50 €**

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist den Gemeindebediensteten an den sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während der üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.
- (3) Anzeigepflichtig ist, wer nach § 4 die Steuer schuldet oder für die Steuer haftet. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen. Der Steuerschuldner hat glaubhaft zu machen, dass eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke während dieses Kalendermonats nicht erfolgt ist.

§ 11 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Umkirch bis zum 10.Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).
- (2) Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a für den Meldezeitraum anzuschließen. Ebenso sind die Nachweise über den HOPPERINHALT (Münzröhrenblock) vorzulegen.
- (3) Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (4) Für die Steuererklärung nach § 11 Abs. 1 bis 3 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos hieran anzuschließen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 und den Meldepflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Umkirch, den 03.12.2012

Walter Laub

Bürgermeister